

FAQ
zur ersten Förderbekanntmachung zur Durchführung
des Programms JOBSTARTER CONNECT
vom 5. August 2008

Finanzierung

1. Gibt es eine Förderhöchstgrenze?

Antwort: Nein. Die beantragte Fördersumme muss in Relation zum Umsetzungskonzept plausibel sein.

2. Wie sind die vorgesehenen Sachausgaben zu veranschlagen?

Antwort: Diese sind nach den in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis“ (Quelle: siehe Formularschrank des BMBF im Internet unter www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html) vorgegebenen Kriterien zu veranschlagen.

3. Beginn und Dauer der Förderung

Frühester Starttermin der Förderung von Projekten in dieser Förderrunde ist der 1. Februar 2009. Der Förderzeitraum beträgt maximal 48 Monate. Gemäß Förderrichtlinien kann u. U. eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten gewährt werden.

4. Gibt es im Programm JOBSTARTER CONNECT einen Zuschuss für Betriebe, die ausbilden wollen, bzw. einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung?

Antwort: Nein.

Kooperationen

1. Kann ein Projekt auch von mehreren Partnern durchgeführt werden?

Antwort: Weiterleitungsverträge sind nach Nr. 3.2 der Förderrichtlinien nicht zulässig. Das Programm sieht eine Verantwortlichkeit eines Kümmersers/ Koordinatoren vor! Eine Beantragung als Verbundprojekt ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar begründet wird, dass eine konkrete Arbeitsaufteilung vorliegt.

Andere Projekte in der Region

1. In der Region laufen bereits über JOBSTARTER bzw. andere über Bundes- und Landesprogramme geförderte Projekte; kann trotzdem ein Antrag gestellt werden?

Antwort: Sofern in der betreffenden Region bereits die Förderung von mit vergleichbarer Zielsetzung erfolgt, muss die Projektskizze eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen Projekten einschließlich einer tragfähigen Aufgabenabgrenzung enthalten. Zugleich sind die Optionen zur Zusammenarbeit und der damit verbundene Mehrwert für die regionale Vernetzung darzustellen.

2. Was bedeutet „Zielregion“ der Projekte?

Antwort: Die Zielregion des Projektes ist vom Antragsteller in der Projektskizze zu beschreiben. Die Zielregionen beziehen sich in der Regel auf eine oder mehrere geographische bzw. administrative Einheiten von Landkreisen bzw. Kammer- oder Arbeitsagenturbezirken. Überregionale Konzeptionen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Anwendungsbereiche / Berufsbilder

1. Muss ein Konzept alle vier Anwendungsbereiche abdecken?

Die Ausrichtung und der Umfang ist konzeptabhängig. Es ist sowohl eine Kombination zwischen den vier Anwendungsbereichen möglich als auch die Konzentration auf einen einzelnen Anwendungsbereich. Es existiert keine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Anwendungsbereiche hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Projektantrags.

2. Muss ein Antragsteller alle 14 Berufe bedienen?

Antwort: Nein. Die eingereichten Projektskizzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der gewählten Berufe, den jeweiligen Anwendungsbereichen und der Sicherstellung der Umsetzungsqualität beinhalten. Ein Antragsteller kann auch Ausbildungsbausteine nur in einem Beruf erproben.

3. Können für weitere Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine entwickelt und zum Einsatz gebracht werden?

Antwort: Nein. Im Rahmen von JOBSTARTER CONNECT sollen ausschließlich die Ausbildungsbausteine für die 14 genannten Ausbildungsberufe zum Einsatz kommen.

Zuwendungszweck

1. Kann die Erprobung in dualen Ausbildungsverhältnissen, die von der Kammer eingetragen sind, erfolgen?

JOBSTARTER CONNECT beschränkt sich auf die Zielgruppen Altbewerber/-innen, Benachteiligtenförderung, Berufsschulangebot und Nachqualifizierung. Es geht also um junge Menschen die bisher keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben.

2. D.h. im Prinzip muss der Antragsteller Durchführender einer dieser Maßnahmen /schulischen Lehrgänge sein?

Ein Antragsteller muss nicht zwingend Durchführender einer dieser Maßnahmen sein. Auch andere Varianten sind denkbar und sollen mit JOBSTARTER CONNECT erprobt werden. Der Antragsteller übernimmt hauptsächlich die Planung und Koordination.

3. Anrechnung/ Zulassung zur Externenprüfung

Ein Meilenstein der Projektplanung ist die Abstimmung mit der Kammer bzgl. Anrechnung / Zulassung zur Prüfung. Für die Bewertung von Projektskizzen sind zu diesem Thema aussagekräftige Kooperationsvereinbarungen oder LOI der entsprechenden Stellen von Vorteil.

4. Wie soll ohne Zertifizierung eine Anerkennung der Bausteine bei der Ausbildungszeitverkürzung erfolgen?

Es wird ein einheitliches Dokumentationsmusterformular für die Ausbildungsbausteine von der Programmstelle JOBSTARTER erstellt. Die Kümmerner bzw. Koordinatoren der Projekte sollen in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen Lösungsansätze für eine Ausbildungszeitverkürzung auf Grundlage der Bausteindokumentation entwickeln und erproben.

Eine Zertifizierung im Sinne einer Prüfung ist nicht vorgesehen. Inwieweit die Dokumentation durch ein Zertifikat bestätigt wird, bleibt davon unbenommen.

5. Ist eine Bestätigung der Dokumentation, wie z.B. bei den Qualifizierungsbausteinen durch die zuständigen Stellen, vorgesehen?

Eine Dokumentation ist durch den Kümmerner bzw. Koordinator zu gewährleisten. Eine Bestätigung der Dokumentation durch die zuständigen Stellen ist wünschenswert.

6. Können neben fachlichen auch allgemein bildende Inhalte sowie eine sozialpädagogische Begleitung mit den Qualifizierungszuschüssen eingekauft werden?

Nein, Ziel der Qualifizierungszuschüsse ist eine berufsspezifische Qualifikation der Inhalte eines oder mehrerer Ausbildungsbausteine.

7. Ist eine Erprobung innerhalb von außerbetrieblichen Berufsausbildungsverträgen gewünscht, oder nicht?

Eine Erprobung von Ausbildungsbausteinen innerhalb der von BaE-Maßnahmen ist möglich.

8. Ist der Lernort Berufsschule zwingend?

Die Konzeption der Ausbildungsbausteine ist lernortunspezifisch. Die Lernorte können frei gewählt werden. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. In der Projektskizze ist die Beschulung zu thematisieren.

9. Wie werden Altbewerber/-innen in JOBSTARTER CONNECT definiert?

Antwort: nach der Definition der BA/BIBB-Bewerberbefragung

Danach werden als Altbewerber/ -innen nur jene bei der BA gemeldeten Bewerber/ -innen definiert, die sich nach eigenen Angaben bereits in früheren Jahren um eine Ausbildungsstelle beworben haben.



Anwendungsbereich 2.1.1 Altbewerber/-innen

1. Mit wem schließt der/ die Jugendlichen einen (Ausbildungs-)vertrag ab?

Die Jugendlichen schließen nur bei Überführung in die duale Ausbildung einen Ausbildungsvertrag im klassischen Sinne ab. Der Kümmerer muss für den jeweiligen Status der Jugendlichen Sorge leisten und schließt mit den Jugendlichen eine Zielvereinbarung bzw. einen Qualifizierungsplan ab.

2. Welchen Status haben die Jugendlichen im Anwendungsbereich 2.1.1?

Der Status der Jugendlichen variiert je nach Lernort und muss im Konzept plausibel dargestellt und bei der Projektumsetzung mit den relevanten Partnern (u.a. Arbeitsagentur) abgestimmt werden.

3. Wer übernimmt die Ausbildungskosten, z. B. Unterhalts- oder Praktikantengeld für die Jugendlichen (Arbeitsagentur?)

Die Finanzierung ist vom jeweiligen Status der Jugendlichen abhängig. Über JOBSTARTER CONNECT werden keine Zuschüsse gewährt.

4. Wird eine Praktikumsvergütung gezahlt?

Es gelten die gesetzlichen Regelungen nach dem BBiG.

5. Müssen bei Skizzeneinreichung bereits alle Kooperationspartner und Lernorte verbindlich feststehen oder kann die Entwicklung eines solchen Konzeptes Bestandteil der Projektumsetzung sein?

In der Projektskizze muss dargestellt werden, welche Partner angedacht sind und in welchem Zeitraum die Umsetzung erfolgen soll. Die Ausgestaltung der Umsetzungsstrategie kann somit Bestandteil der Projektumsetzung sein, sollte sich aber auf die ersten Projektmonate beschränken. Bei der Auswahl der Projekte ist eine verbindlich feststehende Projektkonzeption ein wichtiges Auswahlkriterium.

6. Werden die Kümmerer in Anwendungsbereich 2.1.1 aus CONNECT finanziert?

Ja.

7. Können Prüfungsgebühren für die Externenprüfung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Ja, in Ausnahmefällen, wenn nachvollziehbar begründet werden kann, dass andere öffentliche und private Unterstützungsleistungen und Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können.

8. Können Gebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein. Die Finanzierung der Lehrgangskosten erfolgt in der Regel über Bund, Land und Betrieb. In einigen Ländern werden hierzu ESF-Mittel eingesetzt. Da JOBSTARTER CONNECT ebenfalls aus Mitteln des ESF-kofinanziert wird, ist eine Finanzierung nicht möglich.

Anwendungsbereich 2.1.2 Schnittstelle Benachteiligtenförderung / betriebliche Ausbildung

1. Können im Rahmen dieses Anwendungsbereiches auch die schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen BvJ, BvG auf die Bausteinstruktur umgestellt werden?

Ja, wenn nachvollziehbar begründet werden kann, dass die Länder dem Umsetzungskonzept zustimmen.

2. Ist eine Erprobung im Anwendungsbereich 2.1.2 auch in SGB III Maßnahmen möglich, in denen sich Teilnehmer des Rechtskreises SGB II befinden?

Ja. Individuelle Förderung können Teilnehmer/innen z.B. in BaE-Maßnahmen auch aus dem SGB II erhalten. Im Grunde handelt es sich um Maßnahmen des SGB III, finanziert über den SGB II. Eine Umstellung der Maßnahmen in JOBSTARTER CONNECT ist folglich unabhängig vom Teilnehmerkreis möglich.

Anwendungsbereich 2.1.3 Schnittstelle schulische Berufsausbildung/Berufsausabschluss nach BBiG/ HwO

1. Ist mit dem Programm vorgesehen, dass die Schule in der Umsetzung der Ausbildungsbausteine in den vorgesehenen Berufen hier den betrieblichen Qualifizierungsteil mit übernimmt?

Die Ausbildungsbausteine sind lernortunspezifisch. Prämisse hierfür ist allerdings, dass die in den Bausteinen vorgesehenen Inhalte vermittelt werden können. Es muss deutlich werden, dass alle erforderlichen Kompetenzen eines Bausteins erworben werden können.

Anwendungsbereich 2.1.4 Nachqualifizierung

1. Wer ist die Zielgruppe auf Seiten der Jugendlichen?

Ziel des Programms sind in diesem Bereich die Maßnahmen, in denen 20-30 jährige An- und Ungelernte (insbesondere die 25-30 jährigen), die mehrjährige Tätigkeit in Unternehmen vorweisen können. Diese Zielgruppe sollen zu einem Berufsabschluss geführt werden.

2. Über wen werden die Nachqualifizierungsmaßnahmen finanziert?

Über die Arbeitsagenturen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten z. B. einen Bildungsgutschein von der zuständigen Arbeitsagentur. BA kauft auch Maßnahmen in diesen Bereichen ein.

3. Können Maßnahmengebühren in der Nachqualifizierung und in der Berufsvorbereitung über JOBSTARTER CONNECT finanziert werden?

Nein.

4. Ist eine Förderung in Regionen möglich, die über Perspektive Berufsabschluss berufsbildübergreifend eine modular aufgebaute Nachqualifizierung anbieten?

Ja, unter Beachtung folgender Aspekte:

- In CONNECT ist darauf zu achten, dass keine flankierenden Aktivitäten zu konkreten Maßnahmen finanziert werden, wie ergänzende sozialpädagogische Betreuung, Lernberatung, Kompetenzfeststellungsverfahren, Profiling oder Prüfungsvorbereitung.
- Aufgabenstellungen der CONNECT-Projekte sollten als klar abgegrenzte zusätzliche Leistungen zu den bestehenden regionalen Initiativen definiert werden.
- Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Träger gemäß der Förderung Perspektive Berufsabschluss verantwortlich. Tätigkeiten sind deutlich voneinander abzugrenzen.

**Anwendungsbereich 2.1.4
Konzept**

1. „Anzahl der in Ausbildungsbausteine gegliederten Berufe, die in der Region angeboten werden können“ - Müssen hier alle Berufe in der Region aufgeführt werden oder nur die, die der Antragsteller erproben will?

Bei der Beschreibung der Ausgangslage sind die Berufe zu thematisieren, die erprobt werden sollen.

2. Wie soll die Eignung der Lernorte nachgewiesen werden? Durch die Ausbildungsberechtigung der Kammer? Oder reicht eine Bestätigung (durch wen?), dass ein spezieller Baustein durchgeführt werden kann?

Von der Eignung der Lernorte hat sich der Kümmerer bzw. Koordinator zu überzeugen.

3. Da die Berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur ausgeschrieben werden, haben Träger der BVB in der Regel ein bis max. drei Jahre Planungssicherheit, d. h. wie sollen sie die Kontinuität nachweisen?

Kontinuität muss beschrieben und - so weit wie möglich - nachgewiesen werden.

4. Erarbeitung von Anrechnungsmöglichkeiten: Ist hier ein Letter of Intent (LoI) der Kammern vorgesehen?

Ja.

Anwendungsbereich 2.1.4 Sonstiges

1. **Können Projektskizzen vorab zur Durchsicht mit der Bitte um Feedback bei der Programmstelle JOBSTARTER bzw. bei den JOBSTARTER-Regionalbüros eingereicht werden? Oder besteht die Möglichkeit eines Beratungsgespräches vor Ort?**

Antwort: Nein, jedoch sind vor der Einreichung eines Projektantrags telefonische Informationen und Erläuterungen möglich.

2. **Wann ist das Ende der Ausschreibungsfrist für die Antragsstellung? Welcher Stempel gilt?**

Antwort: Projektskizzen müssen spätestens am 17. Oktober 2008 im BIBB vorliegen. Es gilt das Datum des BIBB-Eingangsstempels.